



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 0

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34414/0013

DATUM 28.05.2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- Teilbescheid I -

Bezug: Ihre E-Mails vom 15. und 29. Januar 2020

Meine Zwischennachrichten vom 28. Januar und 7. April 2020

Anlagen: 79

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 15. Januar 2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Aktenauskunft über im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Unterlagen zum „Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“. Über die von Ihnen mit selbiger E-Mail erbetenen Unterlagen zur „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“ wird gesondert entschieden.

Das BMEL entscheidet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Es wird teilweise Zugang zu den Unterlagen zum „Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Es werden Gebühren erhoben. Der Gebührenbescheid geht gesondert zu.
- III. Über die weiteren begehrten Informationen wird gesondert entschieden.

Begründung:

Zu I.

Es besteht teilweise Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Auf Ihren Antrag wird Zugang zu den hier vorliegenden amtlichen Informationen zum „Vierten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ gewährt, wie er aus diesem Bescheid und dessen Anlagen 1 bis 79 ersichtlich ist. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Soweit in den Unterlagen personenbezogene Daten Dritter im Sinne des § 5 IFG enthalten sind, wurden diese geschwärzt. Mit diesem Vorgehen haben Sie sich mit E-Mail vom 29. Januar 2020 einverstanden erklärt. Personenbezogene Daten von Beschäftigten des BMEL, die nicht als unmittelbare Bearbeiter/innen des Vorgangs einzuordnen sind, wurden gemäß § 5 Absatz 4 IFG ebenfalls geschwärzt.

Gemäß § 3 Nummer 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Bei den hier vorliegenden Unterlagen handelt es sich auch um Unterlagen des Bundesrats-Ausschusses bzw. solche Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit den Ausschusssitzungen des Bundesrates stehen (z. B. Anträge der Bundesländer). Für diese Unterlagen kann nach § 3 Nummer 4 IFG kein Informationszugang gewährt werden, da diese Informationen einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Amtliche Aufzeichnungen des Bundesrates fallen aufgrund von § 37 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, der die grundsätzliche Vertraulichkeit der Verhandlungen von Bundesrats-Ausschüssen regelt, und von § 44 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates, der die grundsätzliche Vertraulichkeit von Sitzungsniederschriften regelt, zum Schutz des Diskussions- und Entscheidungsprozesses unter den Ausschlussstatbestand des § 3 Nummer 4 IFG (vgl. VG Berlin, Urteil vom 7. Juni 2007 – 2 A 130.06 – abrufbar bei juris, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. November 2008 – OVG 12 B 50.07 – abrufbar bei juris). Hiervon werden auch von den Bundesländern vor einer Ausschusssitzung übermittelte Anträge erfasst (OVG Berlin-Brandenburg, aaO. Rn. 31). Darüber hinaus gilt selbiges auch für Anträge, die von einem Land im Vorfeld der Plenarsitzung übermittelt wurden und die damit verbundenen Unterlagen.

Soweit in den hier vorliegenden Dokumenten auf das Abstimmungsverhalten im Bundesrats-Ausschuss oder aber Inhalte der Sitzungen des Bundesrats-Ausschusses Bezug genommen wird, wurden diese Angaben aus den oben angeführten Gründen geschwärzt.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit es sich bei den hier vorliegenden Unterlagen um Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages handelt. Zum einen fehlt es hier insoweit schon an der Verfügungsberechtigung. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet diejenige öffentliche Stelle über den Informationszugang, der die Verfügungsberechtigung über die begehrten Informationen zusteht. Verfügungsberechtigt über eine Information ist grundsätzlich deren Urheber (siehe Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 14). Demjenigen, der die Information im Rahmen der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erhoben oder selbst geschaffen hat, ist sie auch zur weiteren Verwendung zugewiesen. Das umfasst auch die Entscheidung, welchem Personenkreis sie zugänglich gemacht werden soll. Wird die Information im weiteren Verlauf anderen Behörden übermittelt und ist sie demnach an mehreren Stellen verfügbar, soll mit dem Merkmal der Verfügungsberechtigung eine sachangemessene Entscheidungszuständigkeit ermöglicht werden, die sowohl der Aufgabenverteilung auf Seiten der Behörden als auch dem Interesse des Informationsberechtigten an einer aus seiner Sicht nachvollziehbaren Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle Rechnung trägt. Die Verfahren auf Informationszugang sollen bei der Behörde konzentriert werden, der die größte Sachnähe zum Verfahren zukommt bzw. die die Verfahrensführung innehat (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – 7 C 4/11).

Zum anderen besteht auch nach § 3 Nummer 4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang, da die entsprechenden Informationen einer durch Rechtsvorschrift geregelten Vertraulichkeitspflicht unterliegen. Der Zugang zu Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse des Bundestages, soweit sie vom Ausschuss mit einem entsprechenden Vermerk versehen worden sind, folgt aus § 73 der Geschäftsordnung des Bundestages in Verbindung mit deren Anhang 2 „Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT“. Die Protokolle nichtöffentlicher Beratungssitzungen der Ausschüsse sind zwar grundsätzlich nicht als Verschlussachen eingestuft und damit nicht „geheim“, sie sind aber auch nicht grundsätzlich „zugänglich“. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages entscheidet der Bundestag selbst über deren Einsichtnahme, soweit ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme nachgewiesen werden kann und die Voraussetzungen der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundestages erfüllt sind.

Schließlich sind in den Akten Informationen enthalten, die Sie sich gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Dies betrifft zum einen allgemein zugängliche Zeitungsartikel zum Thema. Zum anderen handelt es sich um solche Drucksachen des Bundesrates und des Bundestages, die öffentlich zugänglich sind. Die betreffenden Unterlagen können Sie sich über das gemeinsame Informationssystem von Bundestag und Bundesrat, DIP, über folgende Webseite beschaffen:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2412/241202.html>

Darüber hinaus betrifft dies ein Rechtsgutachten von PETA mit dem Titel „Rechtsgutachten zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verlängerung der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 17.12.2018“. Dies ist im Internet abrufbar unter:

<https://peta.pixxio.media/workspace/pixxio/index.php?gs=MDVn21MBdG4RG6jcF&gl=de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das BMEL nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen. Es handelt sich bei den Unterlagen, die durch das BMEL erstellt wurden, zudem teilweise um Aufzeichnungen zu internen Zwecken. Eine Abstimmung der Aufzeichnungen mit den Gesprächspartnern erfolgte nicht.

Zu II.

Über die Gebühren des Verfahrens wird nach Abschluss des Verfahrens entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

